

## § 23

(1) Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber im Rahmen der Garantie angezeigten Mängel in der festgelegten Frist zu beseitigen (Nachbesserung) oder eine einwandfreie Leistung zu erbringen (Ersatzleistung).

(2) Erfordert die Mängelbeseitigung einen volkswirtschaftlich nicht zu vertretenden Aufwand, so kann der Auftraggeber eine dem Umfang des Mangels entsprechende Minderung verlangen.

## § 24

(1) Die Garantiefrist beträgt, soweit nicht in Ausnahmefällen der § 42 Abs. 2 des Vertragsgesetzes Anwendung findet,

1. für Ausrüstungen mindestens 12 Monate und
2. für Bauleistungen 2 Jahre. Für Gegenstände, die vom Auftragnehmer nur angeschossen werden, gilt eine Garantiefrist von 12 Monaten, es sei denn, es ist eine längere Frist festgelegt.

(2) Die Garantiefrist beginnt für alle Investitionsleistungen mit dem Tage der Abnahme durch den jeweiligen Auftraggeber. Sie endet nicht vor Ablauf der dem Investitionsträger zustehenden Garantiefrist.

(3) Bei Importen finden die Vorschriften der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz Anwendung.

## § 25

**Ansprüche nach Ablauf der Garantiefrist**

(1) Der Auftragnehmer ist zur Nachbesserung, Ersatzleistung oder Minderung auch nach Ablauf der Garantiefrist gemäß § 24 verpflichtet, wenn ihm nachgewiesen wird, daß Mängel auf eine gröbliche Verletzung der Pflicht zur qualitätsgerechten Leistung, insbesondere auf einen groben Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Bautechnik oder elementare Grundsätze der Konstruktion, der Projektierung sowie der Fertigung und Montage von Ausrüstungen zurückzuführen sind.

(2) Ansprüche gemäß Abs. 1 stehen dem Auftraggeber nur dann zu, wenn er die Mängel bei Ausrüstungen innerhalb von 12 Monaten und bei Bauleistungen innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf der Garantiefrist gemäß § 24 feststellt. Die Bestimmungen des Vertragsgesetzes über die Mängelanzeige finden sinngemäß Anwendung.

## § 26

**Vertragsstrafen**

(1) Der Auftraggeber hat neben den im Vertragsgesetz geregelten Fällen Vertragsstrafen zu zahlen, wenn er

1. die Termine für die Übergabe der Dokumentation nicht einhält;
2. eine mangelhafte Dokumentation übergibt;
3. die Baufreiheit nicht gewährt oder sie unterbricht.

(2) Die Betriebe sollen die Zahlung einer Vertragsstrafe wegen der Nichteinhaltung der Termine für den Bau- und Montagebeginn vereinbaren, wenn dies für eine zyklogrammgerichte Investitionsdurchführung erforderlich ist.

(3) Die Berechnungsgrundlage und die Höhe der Vertragsstrafe richten sich nach der Ersten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Vertragsstrafen betragen

1. bei nicht termingerechter Übergabe der Dokumentation durch den Auftraggeber 0,1 % im ersten, 0,3 % im zweiten und 0,5 % ab dritten Monat für jede angefangene Kalenderdekade, jedoch höchstens 8% des Wertes der hiervon betroffenen Leistung;
2. bei Übergabe mangelhafter Dokumentation 1 % des Wertes der hiervon betroffenen Leistung.

**Besonderheiten des landwirtschaftlichen Bauens und des Meliorationswesens**

## § 27

**Grundsatz**

Für die Durchführung von Investitionsleistungen auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Bauens und des Meliorationswesens gelten die §§ 1 bis 26, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

## § 28

**Baufreiheit bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben**

(1) Die Pflicht zur Schaffung der Baufreiheit obliegt grundsätzlich dem Generalauftragnehmer. Für die Gewährung der Baufreiheit ist der Investitionsträger dann verantwortlich, wenn er die Lieferung und Montage der Ausrüstung vertraglich gebunden hat.

(2) Der Investitionsträger hat dem Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer das im Lageplan des Projektes bezeichnete Baugelände sowie das erforderliche Gelände für Lager- und Arbeitsplätze beräumt zur Verfügung zu stellen.

(3) Über den Termin für die Bereitstellung des beräumten Geländes sind zwischen dem Investitionsträger und dem Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

## § 29

**Baustellcnordnung**

Für die Erarbeitung der Baustellenordnung bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben ist der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer verantwortlich.

## § 30

**Grundsätze der Abnahme**

(1) Der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer ist bei Meliorationsmaßnahmen verpflichtet gegenüber dem Investitionsträger vor der Abnahme den Nachweis über die Nutzungs- und Leistungsfähigkeit der Anlage zu führen.

(2) Erbringt der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer diesen Nachweis nicht, so ist der Investitionsträgerberechtigt, die Abnahme zu verweigern.

(3) Grundsätzlich sind bei der Abnahme von Meliorationsvorhaben durch den Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer Bestandspläne zu übergeben.

## § 31

**Nutzung vor Abnahme**

Setzt der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer die Ursache dafür, daß landwirtschaftliche Produktionsbauten durch den Investitionsträger vor Abnahme in Gebrauch genommen werden müssen, so gilt diese Nutzung vor Abnahme nicht als Teil- oder Endabnahme.